

Sie benötigen weitere Hilfe und Unterstützung im Alltag? Umwandlungsanspruch

Die Unterstützung durch den Entlastungsbetrag reicht Ihnen nicht aus? Sie brauchen weitere Hilfen zu Hause, zum Beispiel für die Begleitung zu einem Konzert, häufigere Betreuungsangebote oder haushaltsnahe Dienstleistungen? Wir zeigen Ihnen, wie Sie Ihren Umwandlungsanspruch dafür nutzen können.

→ Darauf kommt es an!

Um bei Ihrer Pflegekasse einen Antrag auf Umwandlung stellen zu können, müssen Sie in einen der Pflegegrade 2 bis 5 eingestuft sein. Die Pflegekasse finanziert nur nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, die auch für den Entlastungsbetrag gelten.

→ Was steht mir zu?

Je nach Pflegegrad 2 bis 5 stehen Ihnen unterschiedliche Sachleistungsbeträge zu. Bis zu 40 Prozent der Ihnen zustehenden Sachleistungsbeträge (entsprechend Ihrem Pflegegrad) können Sie für die Erweiterung von Betreuungs- oder Entlastungsangeboten bei nach Landesrecht anerkannten Anbietern in Anspruch nehmen. Der Anspruch besteht bei Bezug von Pflegegeld, dem Einsatz eines ambulanten Pflegedienstes oder auch der Kombination von beidem.

Pflegegeld

Beziehen Sie Pflegegeld und wandeln bis zu 40 Prozent des ambulanten Pflegesachleistungsbetrages zugunsten der Angebote zur Unterstützung im Alltag um, erhalten Sie in jedem Fall zusätzlich ein anteiliges Pflegegeld (Beispiel: bei Umwandlung in Höhe von 40 Prozent des ambulanten Pflegesachleistungsbetrages noch 60 Prozent des jeweiligen Pflegegeldbetrages).

Ambulanter Pflegedienst

Bis zu 40 Prozent des jeweiligen Leistungsbetrages, der vorrangig für ambulante Pflegesachleistungen vorgesehen ist, können im Pflegealltag in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass dieser Betrag noch nicht durch die Inanspruchnahme ambulanten Pflege- oder Betreuungsleistungen ausgeschöpft ist.

Kombinationsleistung

Im Rahmen der Kombinationsleistung wird der umgewandelte Betrag so behandelt, als ob in dieser Höhe (auch) ambulante Pflegesachleistungen in Anspruch genommen worden wären. Ist der Betrag der ambulanten Pflegesachleistung damit noch nicht vollständig verbraucht, kommt im Rahmen der Kombinationsleistung zusätzlich ein anteiliges Pflegegeld in Betracht.



Der Umwandlungsanspruch besteht **neben dem Anspruch auf den Entlastungsbetrag**. Beide Ansprüche können daher auch **unabhängig** voneinander in Anspruch genommen werden

→ Was muss ich tun?

Der Anspruch auf Umwandlung besteht automatisch. Damit Sie die Kosten nachträglich erstattet bekommen, müssen Sie bei Ihrer Pflegekasse einen Kostenerstattungsantrag stellen und sämtliche Belege einreichen. Aus den Belegen muss hervorgehen welche Eigenbelastungen Sie als pflegebedürftige Person durch die Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag für welche Monate entstanden sind und in welcher Höhe dafür angefallene Kosten im Wege des Umwandlungsanspruchs erstattet werden sollen.



Bei pflegefachlichen Fragen können Sie sich von Ihrem ambulanten Pflegedienst oder einer Pflegeberatung unterstützen lassen.

Wir informieren und beraten!

Online unter awo-pflegeberatung.de

Telefonisch unter **0800 60 70 110**

Vor Ort:

.....

.....



Alle Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
Die Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
Stand: 30.11.2024